Stadt Süßen Landkreis Göppingen

Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen

-Bestattungsgebührenordnung-

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Süßen am 23.11.2020 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet
 - 1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
 - 2. wer die Gebührenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist verpflichtet
 - 1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt,
 - 2. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
 - 1. bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
 - 2. bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung oder Verlängerung des Nutzungsrechts.

(2) Die Verwaltungsgebühren und die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner zur Zahlung fällig.

§ 4 Verwaltungsgebühren

- (1) Für die Zustimmung der Aufstellung und Veränderung eines Grabmals oder einer Grabeinfassung werden 30 € erhoben.
- (2) Für die Zulassung für gewerbliche Tätigkeiten auf den Friedhöfen werden für eine:
 - befristete Zulassung für 5 Jahre 150 € erhoben.
 - Zulassung im Einzelfall 30 € erhoben.
- (3) Die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührenordnung) in der jeweils gültigen Fassung findet ergänzende Anwendung.

§ 5 Benutzungs- und Bestattungsgebühren

(1) Es werden erhoben für die Benutzung der

Leichenhalle (Zelle) im Friedhof Stiegelwiesen pro angefangenem Tag	104 €
2. Aussegnungshalle im Friedhof Stiegelwiesen pro angefangenem Tag	210 €
3. Kühleinrichtung im Friedhof Stiegelwiesen pro angefangenem Tag	39 €

(2) Es werden erhoben für die Herstellung von Grabstätten für

1. Verstorbene bis 2. Lebensjahr (einfachtief)	180 €
2. Verstorbene bis 6. Lebensjahr (einfachtief)	840 €
3. Verstorbene über 6. Lebensjahr (einfachtief)	1.250 €
4. Verstorbene über 6. Lebensjahr (doppeltief)	1.420 €
5. Urnen	780 €

- (2) Für weitere besondere Leistungen werden die tatsächlich anfallenden Kosten erhoben.
- (3) Die Benutzung der Orgel in der Aussegnungshalle ist nach dem Stifterwillen unentgeltlich.
- (4) Die Benutzung der Friedhofsglocke beim Friedhof Stiegelwiesen ist nach dem Stifterwillen unentgeltlich.

§ 6 Grabnutzungsgebühren

(1) Es werden erhoben für den Erwerb eines Nutzungsrechts an einem

1. Kleinkindergrab für Verstorbene bis 2. Lebensjahr (einfachtief)	180 €
2. Kindergrab für Verstorbene bis 6. Lebensjahr (einfachtief)	420 €
3. Reihengrab für Verstorbene über 6. Lebensjahr (einfachtief)	1.160 €
4. Wahlgrab (einstellig und doppeltief)	2.170 €
5. Wahlgrab (zweistellig und doppeltief)	4.350 €
6. Wahlgrab (einstellig und doppeltief) in Gemeinschaftsgrabanlage	1.740 €
7. Urnenwahlgrab	960 €
8. Urnenwahlgrab in Gemeinschaftsgrabanlage	960 €

- (2) Das Recht an einer Grabstätte erlischt mit dem Ablauf der Zeit, für welches es verliehen wurde. Bei Reihengräbern (Erwachsene) nach 20 Jahren, bei Kinder- und Kleinkindergräbern, sowie bei Urnenreihen- und Urnenwahlgräbern nach 15 Jahren und bei Wahlgräbern nach 25 Jahren. Wahlgräber in gärtnerbetreuten Gemeinschaftsgrabanlagen nach 20 Jahren.
- (3) Bei Grabstätten, bei denen eine Mehrfachbelegung möglich ist (Urnengräber und Wahlgräber) muss das Nutzungsrecht bis zum Ablauf der Ruhezeit des zuletzt Verstorbenen verlängert werden, soweit die Ruhezeit aus der Erstbelegung überschritten wird. Für die Verlängerung des Nutzungsrechts werden erhoben:

1. für ein Kleinkindergrab bis 2. Lebensjahr (einfachtief) jährlich	12€
2. für ein Kindergrab bis 6. Lebensjahr (einfachtief) jährlich	28 €
3. für ein Reihengrab für Verstorbene über 6. Lebensjahr (einfachtief) jährlich	58 €
4. für ein Wahlgrab (einstellig und doppeltief) jährlich	87 €
5. für ein Wahlgrab (zweistellig und doppeltief) jährlich	174 €
6. für ein Wahlgrab (einstellig und doppeltief) in Gemeinschaftsgrabanlage jährlich	87 €
7. für ein Urnenwahlgrab jährlich	64 €
8. für ein Urnenwahlgrab in Gemeinschaftsgrabanlage jährlich	64 €

- (4) Für die Bestattung Auswärtiger wird zu den in § 6 Absatz 1 genannten Gebühren ein Zuschlag von 50 % erhoben. Als Auswärtiger im Sinne dieser Gebührenordnung gilt, wer zum Zeitpunkt des Todes nicht Einwohner der Stadt Süßen ist. Ausgenommen hiervon können im Einzelfall sein:
 - 1. wer früher im Gebiet der jetzigen Stadt Süßen gewohnt und hier in dieser Zeit ein Grabnutzungsrecht erworben hat.
 - 2. der Ehegatte des unter § 6 Absatz 4 Satz 2 Nr. 1 fallenden Grabnutzungsberechtigten.

- 3. wer seinen Wohnsitz in Süßen nur wegen der Aufnahme in ein auswärtiges Altenheim oder eine ähnliche Einrichtung aufgegeben hat.
- 4. der überlebende Ehegatte eines in einem Süßener Wahlgrab bestatteten Süßener Einwohners, wenn er in diesem Grab bestattet wird.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 04.04.1995, zuletzt geändert am 01.01.2018, außer Kraft.

Süßen, den 24.11.2020

Marc Kersting Bürgermeister

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass der Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung und die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.